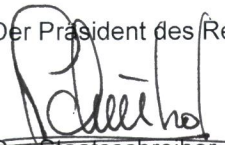


Synopse

**Änderung SonderschulIV (Anpassung Zuweisungsverfahren)**

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
	<b>Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulIV)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB 411.411 (Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulIV) vom 28. September 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 11a</b> Sonderschulbedarf</p> <p><sup>1</sup> Das Amt entscheidet über den Sonderschulbedarf, die Dauer der Massnahme sowie deren Finanzierung.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer separativen Sonderschulung entscheidet das Amt zudem über den Ort der Beschulung, Internat oder Externat sowie den Elternbeitrag.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern und die Schulgemeinde sind anzuhören. Es besteht kein Wahlrecht auf eine bestimmte Sonderschule.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer integrativen Sonderschulung entscheidet die Schulgemeinde über deren Durchführung. Sie trifft dazu mit einer anerkannten Sonderschule eine Vereinbarung über die fachliche Begleitung.</p>	<p><b>§ 11a</b> Sonderschulbedarf <u>Entscheid</u></p> <p><sup>1</sup> Das Amt <u>stellt den Sonderschulbedarf fest und entscheidet über den Sonderschulbedarf</u> die Durchführung einer separativen oder integrativen Sonderschulung, die Dauer der Massnahme sowie deren Finanzierung. <u>Die Erziehungsberechtigten und die Schulgemeinde sind anzuhören.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei einer separativen Sonderschulung entscheidet das Amt zudem über den Ort der Beschulung, Internat oder Externat sowie den Elternbeitrag. <u>Es besteht kein Wahlrecht auf eine bestimmte Sonderschule.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Aufgehoben.</u></p> <p><sup>4</sup> Bei einer integrativen Sonderschulung <u>entscheidet beschliesst</u> die Schulgemeinde <u>über deren anhand von vom Amt festgelegten Kriterien, ob sie der Durchführung.</u> <u>Sie trifft dazu mit einer anerkannten Sonderschule eine Vereinbarung über die fachliche Begleitung. zustimmt. Das Amt entscheidet auf der Grundlage des Antrags der Schulgemeinde.</u></p> <p><sup>5</sup> Wird eine integrative Sonderschulung durchgeführt, schliesst die Schulgemeinde in der Regel eine Vereinbarung über die Begleitung mit einer fachlich anerkannten Sonderschule.</p>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Der Präsident des Regierungsrates  Der Staatsschreiber 